

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.194 vom 31. Oktober 2013

BS Appellationsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.194

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.194 du 31 octobre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.194 del 31 ottobre 2013

Erwägungen

E. 5

ihrer Rekursbegründung vor der Steuerrekurskommission, in welcher sie den Rektor und den Stufenleiter der Privatschule als Zeugen dafür angerufen hatten, dass ihre Söhne nicht mehr in einer öffentlichen Schule verbleiben konnten und die Versetzung in eine Privatschule und damit der Kostenanfall zwingend waren. Im Weiteren verweisen sie auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Luzern, in welchem die Abzugsfähigkeit der Kosten eines privaten Gymnasiums aufgrund einer ADHS-Behinderung als Behinderungskosten im Sinne des Steuerrechts akzeptiert worden seien. Der Vollständigkeit halber wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die Steuerverwaltung die geltend gemachten Kosten für Privatschulen im Betrag von CHF 40'406. für die Steuerperiode 2012 als behinderungsbedingte Kosten zum Abzug zugelassen habe.

3.

3.1 Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Ausführungen der Parteien zunächst als unbestritten festzuhalten, dass die beiden Söhne der Rekurrenten an einer Behinderung im Sinne des Behinderungsgleichstellungsgesetzes leiden. Hiervon ist nachfolgend auszugehen. Damit ist indessen die Frage noch nicht beantwortet, ob zwischen dieser Behinderung und der Notwendigkeit für den Besuch einer Privatschule ein Kausalzusammenhang im vorstehend ausgeführten Sinne besteht. Dabei ist es nicht notwendig, dass es sich beim Besuch der Privatschule um die einzig mögliche Massnahme handelt. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob eine andere, weniger kostspielige oder weitergehende Anordnung nicht ebenfalls zum Erfolg führen würde. Für den Nachweis der in diesem Sinne präzisierten Kausalität zwischen der Behinderung und den Mehrkosten für den Besuch einer Privatschule ist sowohl nach dem vorgenannten Kreisschreiben als auch nach der Rechtsprechung grundsätzlich ein Bericht des schulpsychologischen Dienstes oder ein Fachgutachten erforderlich (BGer 2C_588/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 3.4; vgl. auch 2C_686/2012 vom 13. Juni 2013 E. 4.1.2 und 4.2.1).

3.2 Im vorliegenden Fall können sich die Rekurrenten nur für ihren Sohn D___ auf Berichte eines schulpsychologischen Dienstes berufen. Diese datieren indessen vom 22. März 2004 und 14. April 2005 und sprechen sich namentlich darüber aus, dass das Kind während der verbleibenden Primarschulzeit (bis und mit Schuljahr 06/07) weiterhin in einer Privatschule geschult werden kann. Für die späteren Jahre und Schulstufen, die immer mit einem Klassenwechsel und damit mit Veränderungen verbunden sind, fehlt indessen eine solche Bestätigung. Dabei mag es im Sinne der Argumentation der Rekurrenten zutreffen, dass die Notwendigkeit einer Privatschulung nicht für jedes Schuljahr gesondert nachgewiesen werden muss. Wenn die Steuerverwaltung indessen für

das Jahr 2010 aufgrund des Inhalts der Berichte des schulpsychologischen Dienstes aus den Jahren 2004 und 2005 sowie der seither verstrichenen Zeitdauer einen aktualisierten Bericht verlangt hat, so kann darin weder eine Verletzung des Beweisrechts noch Willkür gesehen werden. Für das Steuerjahr 2010 liegt für den Sohn D____ weder der Bericht eines schulpsychologischen Dienstes noch ein Fachgutachten oder eine vergleichbare Abklärung vor, welche die Notwendigkeit des Besuchs einer Privatschule im dargestellten Sinne bestätigen könnten. Für den Sohn C____ liegen zwei kurze ärztliche Bestätigungen von Dr. med. E____ vom 1. April 2004 und Dr. G____ vom 7. Oktober 2008 vor. Diese äussern sich indessen nicht explizit zur Notwendigkeit einer Privatschulung. Dasselbe gilt für den Bericht von Frau F____, Psychologin [], vom 20. November 2006. Diese im Einspracheverfahren eingereichten Bestätigungen können daher weder aufgrund ihres Datum noch ihres Inhalts eine für das Steuerjahr 2010 gültige fachärztliche oder schulpsychologische Begutachtung ersetzen. Davon ist auch im Rahmen einer freien Beweiswürdigung und ohne besondere formelle Ansprüche an die zum Beweis zugelassenen Unterlagen auszugehen.

3.3 Den Beweis der Notwendigkeit einer Privatschulung der beiden Kinder der Rekurrenten für das Steuerjahr 2010 kann im Weiteren auch durch die beiden als Zeugen angerufenen Organe der Privatschule, des [], nicht erbracht werden. Sowohl der Rektor als auch der angerufene Stufenleiter des [] sind keine Ärzte. Die Rekurrenten erklären auch keine anderweitige, fachlich gleichwertige Qualifikation, welche im vorliegenden Fall das Abstellen auf ihre mündlichen Aussagen im Rahmen einer Zeugenbefragung erlauben würde. Die angerufenen Zeugen vermögen daher den Beweis der Notwendigkeit einer Privatschulung, wie er sich aus dem Bericht eines Sozialpsychologischen Dienstes oder aus einem Fachgutachten ergibt, nicht zu ersetzen. Schliesslich können die Rekurrenten auch aus der Zulassung des Abzugs für die Privatschulkosten im Steuerjahr 2012 nichts zu ihren Gunsten ableiten, nachdem im vorliegenden Fall einzig das Steuerjahr 2010 zu beurteilen ist. Die Rekurrenten machen auch keine weitergehenden Angaben oder reichen Unterlagen aus dem Steuerjahr 2012 ein, welche auch für das Steuerjahr 2010 zu berücksichtigen wären.

4.

Zusammenfassend sind der Rekurs gegen die Veranlagung der kantonalen Steuern pro 2010 sowie die Beschwerde zur direkten Bundessteuer in gleicher Sache abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Rekurrenten kostenpflichtig (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.